

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, vertreten durch Ing. Christian Schmid, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 102/2011 für die Zeit vom 13.05.2012 bis zum 13.06.2012 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für das von der Loretto-Gemeinschaft veranstaltete "Fest der Jugend" erteilt.

Auf Grund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität "SALZBURG STADION (Kleßheim) 106,6 MHz" umfasst das Gebiet der Stadt Salzburg, soweit dieses durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden kann. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm umfasst neben Berichten und Live-Übertragungen vom "Fest der Jugend" vom 25.05.2012 bis zum 28.05.2012 und von aus diesem Anlass veranstalteten Messen und Katechesen im Salzburger Dom bzw. der St.-Blasius-Kirche, im Vorfeld und im Anschluss dieses Ereignisses auch Beiträge über die Loretto-Gemeinschaft und deren Aktivitäten, Auszüge aus Vorträgen vom "Fest der Jugend" aus vergangenen Jahren, Sendungen rund um das Thema "Firmung", diverse Interviews, Beiträge über Glaubenszeugnisse der Jugendlichen, Hintergrundberichterstattung und die sendefähige Aufbereitung von parallel zum "Fest der Jugend" veranstalteten Workshops.

- 2. Dem Verein Radio Maria Österreich Der Sender mit Sendung wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

Komm Austria BEIDER RUNDFUNK UND TELEKOM REGULIER UNGS-GMBH

- 4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Verein Radio Maria Österreich Der Sender mit Sendung die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II.Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.04.2012, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (in der Folge: Radio Maria) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Zeit vom 13.05.2012 bis zum 13.06.2012 zur Begleitung des vom 25.05.2012 bis zum 28.05.2012 in der Salzburger Innenstadt stattfindenden Festes der Jugend.

Der von der KommAustria mit der technischen Prüfung des gestellten Antrages beauftragte Amtssachverständige Thomas Janiczek legte am 23.04.2012 einen technischen Aktenvermerk hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazität vor.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Antragsteller:

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der Vorstand besteht aus Lukas Bonelli (Obmann), Ing. Günther-Hans Eckel (Obmannstellvertreter) sowie Leopold Scheibreithner (Kassier). Neben den angeführten organschaftlichen Vertretern umfasst der Verein noch Mag. Elisabeth Thonet, P. Mag. Andreas Schätzle Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Pfr. Dr. Ignaz Steinwender, P. Andreas Hasenburger, Bernhard Mitterrutzner und Dr. Wolfgang Lafite. Sämtliche Mitglieder sind österreichische, deutsche oder italienische Staatsbürger.

Gemäß den Statuten des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem Obmann, wobei schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen sind. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter. Mit der Vertretung im gegenständlichen Verfahren wurde der Geschäftsführer, Ing. Christian Schmid, bevollmächtigt, dem auch sonst die Durchführung der täglichen Administration obliegt.

Radio Maria ist an keinem in- oder ausländischen Medieninhaber beteiligt. Juristische Personen sind nicht Mitglied des Vereins. Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Radio Maria ist Inhaber von Zulassungen in den folgenden Versorgungsgebieten:

- "Jenbach" (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001),
- "Baden" (Bescheid des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006),
- "Waidhofen/Ybbs" (Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012),
- "Spittal an der Drau" (Bescheid des BKS vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008),
- "St. Pölten 95,5" (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001) und
- "Innsbruck 91,1 MHz (Bescheid des BKS vom 04.07.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011)

Darüber hinaus ist Radio Maria Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk via Satellit (Bescheid der KommAustria vom 03.02.2012, KOA 2.130/12-002), einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über die terrestrische Multiplex-Plattform ("MUX C" – Großraum Wien, Bescheid der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003) sowie einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über die terrestrische Multiplex-Plattform ("MUX-B" – Wien, Bescheid der KommAustria vom 08.04.2011, KOA 4.400/11-003).

Radio Maria verbreitet dort jeweils ein werbefreies, religiöses 24 Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung.

Antrag

Der vorliegende Antrag ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung "Fest der Jugend" unter Nutzung der Übertragungskapazität "SALZBURG STADION (Kleßheim) 106,6 MHz" gerichtet.

Veranstaltungen und Begleitung durch die bewilligten Programme:

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm umfasst neben der Sendungsbegleitung des vom 25.05.2012 bis zum 28.05.2012 von der Loretto-Gemeinschaft veranstalteten "Festes der Jugend" zu Pfingsten auch Beiträge im Vorfeld und im Anschluss an die Veranstaltung.

Während des "Festes der Jugend", dem größten katholischen Jugendevent Österreichs, sollen etwa Live-Übertragungen aus der Blasius-Kirche und dem Salzburger Dom erfolgen. Neben Gottesdiensten bzw. Messen und Katechesen werden dabei auch Ansprachen übertragen.

Im Vorfeld des Pfingstereignisses soll über die Eventradiozulassung das "Fest der Jugend" zeitgerecht angekündigt und die hiefür genutzte Radiofrequenz beworben werden, darüber hinaus aber vor allem auch die Loretto-Gemeinschaft und deren Aktivitäten vorgestellt werden. Auch werden Auszüge aus Vorträgen vom "Fest der Jugend" vergangener Jahre gesendet und Interviews durchgeführt.

Auch im Anschluss an das Event ist ein vielfältiges Programm mit Glaubenszeugnissen der Jugendlichen, Hintergrundbildern der Veranstaltung und Gottesdiensten geplant. Ferner sollen die parallel zum "Fest der Jugend" veranstalteten Workshops sendefähig aufbereitet und ausgestrahlt werden. Der beantragte Zeitraum über den Zeitpunkt des "Festes der Jugend" hinaus soll den engen kirchlichen Zusammenhang von Christi Himmelfahrt, Pfingsten, der anschließenden Pfingstoktav und Fronleichnam abbilden. Vorgesehen ist ferner die Einbindung des Eventhörfunkprogramms in das allgemeine Programm von Radio Maria im Rahmen der bestehenden Versorgungsgebiete.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Radio Maria verfügt als langjähriger Hörfunkveranstalter aufgrund der bereits bestehenden Zulassungen in den oben angeführten Versorgungsgebieten über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen. Zu den Mitarbeitern zählen Ing. Christian Schmid (Geschäftsführer), Mag. Barbara Auer (Musikredaktion), Mag. Christa Neugebauer (Öffentlichkeitsarbeit), Ing. Bernhard Grimm (Technik), Mag. Andreas Schätzle (Programmdirektor), DI Justyna Okolowicz (Assistentin des Programmdirektors), MMag. Maria Kotsis (Redaktion), sowie Andreas Siller (Administration und Technik).

Die technische Betreuung der Infrastruktur erfolgt durch Mitarbeiter sowie Partnerfirmen.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell auf der Programmerstellung durch ehrenamtliche Mitarbeiter unter Anleitung weniger hauptamtlicher Mitarbeiter, wodurch die Kosten niedrig gehalten werden. Weiters erfolgt die Finanzierung durch Spenden der Hörer. Im konkreten Fall sollen die für die Miete der Sendetechnik und für die allenfalls benötigten zusätzlichen Programm-Mitarbeiter (soweit nicht ehrenamtlich tätig) veranschlagten Kosten in Höhe von EUR 7.300,- aus den laufenden Spendeneinnahmen des Vereins bestritten werden. Darüber hinaus ist eine Spendenaktion im Eventzeitraum geplant.

Technisches Konzept

Für die Frequenz 106,6 MHz ist das internationale Befragungsverfahren für den nahe gelegenen Standort SALZBURG STADT (Maria Plain) positiv abgeschlossen worden. Dieser deckt die temporäre Verwendung am Standort Kleßheim ab. Somit ist das Konzept technisch realisierbar und es kann aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO – Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Mit der bewilligten Übertragungskapazität können rund 50.000 bis 60.000 Einwohner im Bereich der Stadt Salzburg erreicht werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers und die vorliegenden zitierten Akten. Die Feststellungen hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit gründen sich auf das nachvollziehbare und schlüssige Gutachten des technischen Amtssachverständigen Thomas Janiczek.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 PrR-G sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Veranstaltung, Programm und Voraussetzungen des Antragstellers

Bei der Veranstaltung "Fest der Jugend", die 25.05.2012 bis zum 28.05.2012 in der Salzburger Innenstadt stattfindet, handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5

Z 1 PrR G liegende eigenständige öffentliche Veranstaltung. Das "Fest der Jugend" ist der größte katholischen Jugendevent Österreichs. Nach Auffassung der KommAustria ist diese Veranstaltung mit den in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten "besonderen Kulturveranstaltungen" (vgl. die Erl zur RV 401 BlgNR, XXI. GP) vergleichbar, denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung zukommen lassen wollte.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm des Antragstellers, die sich in der Live-Übertragungen von Veranstaltungen vom "Fest der Jugend", die Ausstrahlung von Aufzeichnungen von mit diesem im Zusammenhang stehenden Workshops sowie Hintergrundberichterstattung zu diesem manifestiert. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das vom Antragsteller beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden (Spruchpunkt 1.)

Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Das Fest der Jugend in Salzburg findet anlässlich Pfingsten vom 25.05.2012 bis zum 28.05.2012 statt. Da jedoch vielfältige Programmelemente im Vorfeld und im Anschluss an das eigentliche Event geplant sind, beantragt Radio Maria die Erteilung der Zulassung für den Zeitraum 13.05.2012 bis zum 12.06.2012. Radio Maria legte hierzu auch dar, dass der gesamte Zeitraum für die katholische Kirche in einem engen Zusammenhang steht (Christi Himmelfahrt – Pfingsten – Pfingst-Oktav – Fronleichnam) und zur Vorankündigung der UKW-Übertragung des Festes der Jugend sowie zu dessen angemessener Nachbereitung benötigt wird.

Unter Berücksichtigung einer "angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm" (vgl. Erl. 401 BlqNR XXI. GP), war die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. zu befristen. Der Antragsteller hat für die sich aus der konkreten Veranstaltung ergebenden und genehmigten Vor- und Nachbereitungszeiträume ausreichend dargelegt, dass eine Vor- und Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit zur beantragten Begleitung der im Spruch angeführten Veranstaltungen durch das Programm konnte die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. für den bewilligten Zeitraum befristet erteilt werden.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer "Mindestempfangsqualität" (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: "zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung") versorgt

werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Salzburg, soweit dieses durch die in Beilage 1 umschriebene Übertragungskapazität "SALZBURG STADION (Kleßheim) 106,6 MHz" versorgt werden kann.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkte 2 und 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. II Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBI. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war(Spruchpunkt 5).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 26. April 2012

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Susanne Lackner Mitglied

Zustellverfügung:

1. Verein "Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung", **amtssigniert per E-Mail an christian.schmid@radiomaria.at**

Zur Kenntnis in Kopie:

- Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
 Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
- 4. RFFM im Haus

Beilage ./1 zu KOA 1.101/11-039

1	Name der Fur	nkstelle			SALZBURG STADION			
2	Standort				Kleßheim			
3	Lizenzinhaber				Radio Maria Österreich			
4	Senderbetreiber				Sesta GmbH			
5	Sendefrequenz in MHz				106,60			
6	Programmnan	ne			Radio Maria			
7	Geographisch	e Koordinaten	(Länge und B	Breite)	013E00 12 47N49 00 WGS84			
8	Seehöhe (Höh				422			
	Höhe des Ante			her Grund	25			
	Senderausgar			DCI Giulia				
				A/ /+-+-!\	17,7			
	Maximale Stra		g (ERP) in dB\	v (total)	20,0			
_	gerichtete Ant				D			
13	Erhebungswin	kel in Grad +/-	-		-0,0°			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				+/-38,0°			
15	Polarisation				Vertikal			
16	Strahlungsdia	gramm bei Ric	htantenne (Ef	RP)				
	Grad	0	10	20	30	40	50]
	dBW H		44.0	10.5	110	45.0	10.0	
	dBW V	9,8	11,2	12,7	14,2	15,6	16,8	
	Grad	60	70	80	90	100	110	4
	dBW H dBW V	17.0	10 5	10.1	10 F	10.0	20.0	4
	Grad	<i>17,8</i> 120	18,5 130	19,1 140	19,5 150	19,8 160	20,0 170	
	dBW H	120	130	140	130	100	170	
	dBW V	20,0	20,0	19,8	19,5	19,1	18,5	
	Grad	180	190	200	210	220	230	1
	dBW H							
	dBW V	17,8	16,8	15,6	14,2	12,7	11,2	
	Grad	240	250	260	270	280	290	
	dBW H	0.0	0.7	9.0	7.6	7.5	7.5	
	dBW V Grad	9,8 300	8,7 310	8, <i>0</i> 320	7,6 330	7,5 340	7,5 350	1
	dBW H		0.10		230	U-10		1
	dBW V	7,5	7,5	7,5	7,6	8,0	8,7	1
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.							
18	RDS - PI Code				Land	Bereich	Programm	
	aom	EN 62106 Ass	nev D	lokal	A hex	8 hex	61 hex	
	gem. EN 62106 Annex D überregional hex hex hex Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 Art der Programmzubringung Satellit							
	(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)							
	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk ja O nein Zutreffendes ankreuzen							
22	Bemerkungen							